

Anfrage Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen), Daniel Wäfler (SVP, Gossau)

betreffend Bereitschaft der Feuerwehr

Das Programm «Feuerwehr 2020» der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sieht neben individuell festgelegten Massnahmen pro Gemeinde Anpassungen der Rechtsgrundlagen vor. Die Gemeinden wurden zum Vernehmlassungsverfahren nicht eingeladen, lediglich der Gemeindepräsidentenverband sowie der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute. Die Tragweite der vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsgrundlagen ist jedoch gross, weshalb der Regierungsrat nun gebeten wird, folgende Fragen zu beantworten.

- 1) Weshalb sind einzelne Gemeinde resp. Feuerwehrzweckverbände nicht zur Vernehmlassung «Feuerwehr 2020: Änderung der Rechtsgrundlagen» eingeladen?
- 2) Anstelle einer zahlenmässigen Vorgabe über den minimalen Mannschaftsbestand einhalten zu müssen, werden künftig Gemeinden verpflichtet, den Minimalbestand festzulegen, so dass in-ner zehn Minuten (dicht besiedelt) oder 15 Minuten (dünn besiedelt) **zirka** zehn Angehörige der Feuerwehr auf dem Schadenplatz einsatzbereit sind. Bereits heute jedoch haben Feuerwehrorganisationen Mühe, Minimalbestand und die Leistungsvorgaben zu erfüllen (z.B. weil viele der wenigen Angehörige der Feuerwehr auswärts arbeiten). Es finden teilweise keine Alarmübungen tagsüber statt.
Wie ist die GVZ künftig in der Lage, die geforderten Leistungsvorgaben und damit die Festlegung des Minimalbestandes zu überprüfen? Welche Massnahmen sind dafür vorgesehen? Wird die GVZ Alarmübungen tagsüber anordnen und beaufsichtigen?
- 3) Die GVZ hat kürzlich die Hochhausgrenze von 25 auf 30 Meter erhöht. Erst ab 30 Meter sind also bauliche Massnahmen, z.B. Feuertreppe, für Rettungen vorgeschrieben. Wie stellt sich der Regierungsrat Rettungsmassnahmen in 28 Meter Höhe vor, wenn nach 10 Minuten nur zirka, das heisst auch weniger als, 10 Angehörige der Feuerwehr am Schadenplatz eintreffen? Wer übernimmt die Verantwortung für nicht erfolgte Rettungen?
- 4) Welche zwingenden Massnahmen sind seitens der GVZ vorgesehen, falls in einzelnen Gemeinden die Leistungsvorgaben nicht erfüllt werden?
- 5) Welche Gemeinden erfüllen heute die Leistungsvorgaben der GVZ an die Feuerwehrbestände nicht oder nur knapp?
- 6) In der vorgeschlagenen Änderung zu den Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen werden Atemschutz-, Rettungs- und Löschmaterial erwähnt, gegenüber der heutigen Fassung nicht aber Fahrzeuge und Material für die Sanität oder die Verkehrsregelung. Die Verkehrsregelung / Verkehrsgruppen der Feuerwehr hat somit künftig keine Rechtsgrundlage mehr.
Wie ist die künftige Verkehrsregelung bei Feuerwehreinsätzen in Gemeinden vorgesehen? Bleibt es für die Feuerwehrorganisationen verpflichtend, eine Verkehrsgruppe zu unterhalten? Welche Massnahmen und Kostenfolgen sind seitens der Kantonspolizei oder einzelner Gemeindepolizeidienste zu erwarten, um im Schadenfall sehr rasch und unter Umständen grossräumig die Verkehrsregelung sicherzustellen und den Schadensplatz zu sperren?
- 7) Ist es für den Regierungsrat wünschenswert, dass die einzelnen Gemeindefeuerwehren stark unterschiedliche Fahrzeugparks etablieren, weil die GVZ – diese zwar neu zu 100% – nur noch Tanklöschfahrzeug und Personentransporter subventioniert? Welches Sparpotential liegt in der Neuregelung der Subventionierung von Feuerwehrfahrzeugen? Wie wird verhindert, dass Gemeinden, nicht kurz vor Umstellung des Systems nur deshalb Beschaffungen vornehmen, damit sie auch bei Spezialfahrzeugen (Chemie, Verkehr, Elektro u.a.) gerade noch einmal subventioniert werden?

Für die Beantwortung dieser Fragen danken wir höflich.